

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 0235/2017 (VWD)

Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Neues Bürgerrecht (20.12.2017)

Der Solothurner Zeitung vom 18. November 2017 war zu entnehmen, dass ein libyscher Zahnarzt gestützt auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. September 2017 (VWBES.2017.95) gegen den Willen einer solothurnischen Bürgergemeinde eingebürgert werden muss. Der Fall wurde nach dem bis 31. Dezember 2017 geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz (BGS 125.12) beurteilt. Dem Urteil kann entnommen werden, dass der Gesuchsteller Mitglied bei zwei konservativen muslimischen Organisationen, der Muslimbruderschaft und der Fondation WAKEF Suisse sei und er die Sharia als gottgegebenes Recht als flexibel befürworte, welche zum schweizerischen Rechtssystem in erheblichem Widerspruch stehe. Er habe zudem für sich und seine Familie bis knapp 1 ½ Jahre vor Gesuchseinreichung Sozialhilfe im Umfang von CHF 326'759.90 bezogen. Aus dem Urteil geht weiter hervor, dass die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen keine Voraussetzung für die Einbürgerung sei. Sodann könne dem Gesuchsteller die mangelnde Integration der Ehefrau und deren schlechte Deutschkenntnisse infolge Nichtermöglichung eines Deutschkurses durch den Ehemann nicht angelastet werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung den rechtlichen und politischen (Ermessens-) Spielraum der solothurnischen Bürgergemeinden bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ab 1. Januar 2018?
2. Wie beurteilt die Regierung den obgenannten Fall nach neuem Bürgerrecht, wie dieses am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll?
3. Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Welchen Betrag hätte der obgenannte Gesuchsteller unter neuem Recht an Sozialhilfe zurückerstatten müssen, damit er eingebürgert wird?
4. Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Wie beurteilt der Regierungsrat die Annahme, dass der obgenannte Gesuchsteller nach neuem Recht ebenfalls eingebürgert worden wäre, hätte er das Gesuch zwei Jahre später gestellt?

Begründung 20.12.2017: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Christian Werner, 3. Roberto Conti, Richard Aschberger, Matthias Borner, Johannes Brons, Peter Brotschi, Jacqueline Ehram, Tobias Fischer, Josef Fluri, Walter Gurtner, Beat Künzli, Hans Marti, Christine Rütli, Bruno Vögtli (15)